

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 129/11 B

L 13 AS 108/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 42 AS 795/08 (SG Oldenburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Wilhelmshaven,
Herderstraße 10, 26382 Wilhelmshaven,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Dezember 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25. Mai 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich im Hauptsacheverfahren ua dagegen, dass seine SGB II-Leistungen infolge einer für das Jahr 2006 gewährten Steuererstattung gemindert sind.
- 2 Der Kläger stand seit 1.1.2005 im laufenden Bezug von SGB II-Leistungen. Am 11.9.2007 wurde dem Konto des Klägers eine Steuererstattung in Höhe von 3014,52 Euro gutgeschrieben. Infolge einer Abbuchung und des vorherigen Soll-Kontostandes wies das Konto am 14.9.2007 weiterhin ein Soll von 61,83 Euro aus.
- 3 Gegen die Berücksichtigung der Steuererstattung als Einkommen hat sich der Kläger mit seinen Klagen gewandt, die das SG nach Verbindung mit Urteil vom 16.1.2009 zurückgewiesen hat. Das LSG hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (*Urteil vom 25.5.2011*). Es hat zur Begründung ausgeführt, dass es sich bei der Steuererstattung nicht etwa um die Realisierung eines zuvor angesparten Guthabens und damit um Vermögen gehandelt habe. Es sei namentlich durch die Rechtsprechung des BSG geklärt, dass sich die rechtlichen Wirkungen des Zuflussprinzips nicht mit dem Monat des Zuflusses erschöpfen, sondern sich auf den gesamten Verteilzeitraum - hier Oktober 2007 bis August 2008 - erstrecken. Es stehe der Anrechnung nicht entgegen, dass der Kläger faktisch im streitigen Bewilligungszeitraum nicht über den Geldbetrag verfügt habe, weil der Erstattungsbetrag zum Ausgleich des Solls des Girokontos verrechnet worden sei.
- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde. Er hält folgende Rechtsfrage für klärungsbedürftig: "Können einmalige Einnahmen - zB Steuerrückerstattungen - dann bedarfsmindernd angerechnet werden bzw im Hinblick auf die Sicherstellung eines existenzsichernden Lebensunterhalts bedarfsmindernd als Einkünfte in Form so genannter bereiter Mittel im Sinne des § 11 SGB II gelten, wenn diese Einnahmen auf der Grundlage von bankrechtlichen Kreditverträgen mit einem Dispositionskredit (vollständig) verrechnet werden, auch wenn der - seinen Obliegenheitspflichten stets entsprechende - Hilfesuchende den SGB II-Träger im Rahmen seiner Möglichkeiten zuvor dem Grunde nach über eine zu erwartende Steuerrückzahlung informiert hat und angesichts einer im Jahre 2007 noch nicht ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung (gutgläubig) von einem anrechnungsfreien Schonvermögen im Sinne des § 12 SGB II ausgegangen war?" Zudem stehe das Urteil des LSG mit dem Urteil des BSG vom 18.1.2011 - B 4 AS 99/10 R - nicht in Einklang.



II

- 5 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Kläger hat die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und der Divergenz nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 6 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Zutreffend hat bereits das LSG darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des BSG die Frage, ob zur Schuldentilgung verwendetes Einkommen gleichwohl berücksichtigungsfähig ist, bereits entschieden worden ist (vgl insbesondere BSG vom 30.9.2008 - B 4 AS 29/07 R - BSGE 101, 291 = SozR 4-4200 § 11 Nr 15). In dem der genannten Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt war ein Teil der zugeflossenen Einkommensteuererstattung durch die Bank zur Schuldentilgung verwendet worden. Zwar kann eine höchststrichterlich bereits entschiedene Frage wieder klärungsbedürftig werden, wenn ihr in nicht geringem Umfang widersprochen wird oder neue Gesichtspunkte vorgetragen werden, die zu über die bisherigen Erörterungen hinausgehenden Betrachtungen führen (vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 316). Der Beschwerdebegründung sind jedoch keine derartigen Gesichtspunkte zu entnehmen, die eine erneute Befassung des Revisionsgerichts mit der genannten Fragestellung erforderlich machen könnten.
- 8 2. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67) und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne weiteres aufzufinden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende



Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall für die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG vom 27.6.2002 - B 11 AL 87/02 B -). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 9 Eine Abweichung des LSG von einem im Urteil des BSG vom 18.1.2011 - B 4 AS 99/10 R - (SozR 4-4200 § 37 Nr 5) aufgestellten Rechtssatz ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Insoweit fehlt es schon an der Herausarbeitung und Gegenüberstellung von abstrakten Rechtssätzen in den genannten Entscheidungen. Vielmehr wird lediglich geltend gemacht, das LSG habe unter Berücksichtigung der genannten Entscheidung falsch entschieden.
- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

